

IG Bauen-Agrar-Umwelt · Landesvertretung Hessen  
Claudia Mävers · Neugarten 4 · 35315 Homberg (Ohm)

Neugarten 4  
35315 Homberg (Ohm)

Vorsitzend Claudia Mävers  
e:  
Telefon: ++49 (06633) 642102  
Mobil: ++49 (0160) 4706704  
E-Mail: igbau\_maevers@gmx.de

Internet: [www.lv-forst-hessen.igbau.de](http://www.lv-forst-hessen.igbau.de)  
[www.igbau.de](http://www.igbau.de)

An das Hessische Ministerium

für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom 16. August 2017	Unsere Zeichen	Homberg (Ohm) 17. September 2017
--------------	---------------------------------------	----------------	-------------------------------------

### **Stellungnahme zum Gesetzentwurf für ein zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes (Stand 31.07.2017)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die IG B.A.U. bedankt sich für die Übersendung des Gesetzentwurfes und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir begrüßen sehr, dass damit endlich die Verpflichtung nach der Wasserrahmenrichtlinie umgesetzt wird, dafür zu sorgen, dass bis 2027 alle oberirdischen Gewässer in einen guten Zustand versetzt werden. Die jüngsten Daten zu Belastungen der Umwelt, insbesondere des Trinkwassers und der Böden, durch die konventionelle Landwirtschaft geben Anlass zu großer Beunruhigung.

### **Zu § 23 Gewässerrandstreifen Abs. (2) Ziff. 1.**

#### Gesetzentwurf:

1. Der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ....., in einem Bereich **von vier Metern**; ...

#### vorgeschlagene Änderung:

1. Der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ....., in einem Bereich **von zehn Metern**; ...

### **Zu § 23 Gewässerrandstreifen Abs. (2) Ziff. 2.**

#### Gesetzentwurf:

2. das Pflügen in einem Bereich von **vier Metern ab dem 1. Januar 2022**

#### vorgeschlagene Änderung:

2. das Pflügen in einem Bereich von **zehn Metern ab dem 1. Januar 2018**

#### Begründung für die vorgeschlagenen Änderungen zu Ziffer 1. und Ziffer 2.:

Der Ansatz, in dem Gewässerrandstreifen für eine Verbesserung der ökologischen Situation zu sorgen, folgt konsequent den Vorgaben aus der Wasserrahmenrichtlinie. Dabei sollte allerdings die dort vorgegebene Gewässerrandstreifenbreite von 10 Metern im Außenbereich ebenfalls konsequent Berücksichtigung finden. Die vorgesehenen Nutzungseinschränkungen nur in einer Breite von vier Metern werden den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie nur halbherzig gerecht. Ein Ende des Pflügens und der Gewässerbelastungen durch die Lagerung und den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sollte im Zuge der nachhaltigen Sicherung der ökologischen Wirksamkeit eines Gewässerrandstreifens in seiner vollen Breite erfolgen. Diese Vorgabe zeitlich möglichst rasch umzusetzen ist nach unserer Ansicht unumgänglich. Nicht nur für den Gewässerschutz, sondern auch zum Schutz der Bodenerosion ist dies ein notwendiger Schritt.

Nach unserer Ansicht wird durch den vorgesehenen Zeithorizont bis zum Jahre 2022 jedoch festgeschrieben, dass sich weitere 5 Jahre lang nichts an der Belastung der Gewässer und der Beeinträchtigung des ökologisch so wichtigen Gewässerrandstreifens ändert. Es ist aber höchste Zeit, für die Verbesserung der Wasserqualität der Fließgewässer zu sorgen. Diese hat auch mittelbar Auswirkungen auf die Qualität unseres Grund- und damit Trinkwassers. Man sollte nicht

den Zeitrahmen, den die Wasserrahmenrichtlinie bietet bis zum letzten ausschöpfen.

In der Gesetzesbegründung wird auf die Vorgaben der Düngeverordnung verwiesen, die nach unserer Ansicht ebenso **zu lange** Übergangsfristen erlauben und daher dringend den geänderten Vorgaben aus dieser Änderung des Hessischen Wassergesetzes angepasst werden müssen.

Deshalb sollte die Übergangsfrist drastisch verkürzt werden auf den 1. Januar 2018.

### **§ 69 Schaukommission Abs. 2 Ziff 2. / 2.**

#### Gesetzentwurf:

Bei den Gewässerschauen ist die Teilnahme

1. ...
2. jeweils einer Vertreterin oder eines Vertreters des landwirtschaftlichen Berufsstandes und der Fischereiberechtigten...

zu ermöglichen.

#### vorgeschlagene Änderung:

Bei den Gewässerschauen ist die Teilnahme

1. ...
2. jeweils einer Vertreterin oder eines Vertreters des landwirtschaftlichen Berufsstandes, **der forstlichen Bewirtschafter** und der Fischereiberechtigten...

zu ermöglichen.

#### Begründung:

Eine Vielzahl von Gewässern verläuft durch Wald oder ihre Quellgebiete befinden sich im Wald. Auch die forstliche Bewirtschaftung wirkt sich auf diese Gewässer aus. Deshalb sollten die forstlichen Bewirtschafter in allen Fällen, in denen sie Anrainer sind, an den Gewässerschauen teilnehmen.

Ich hoffe, dass Sie unsere Anregungen aufnehmen werden und bedanke mich noch einmal für die Möglichkeit der Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

*Claudia Mävers*  
Vorsitzende